



BUND für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

BUND-Odenwald

[info@odenwald.bund-hessen.net](mailto:info@odenwald.bund-hessen.net)  
Internet: <https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe

Sprecher  
Fon 06163 / 912174

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Gemeindevorstand  
Bismarckstraße 43  
  
64385 Reichelsheim

Höchst i. Odw., den 07.06.2022

● **Betr.: Änderung des Flächennutzungsplans in Laudenu für das Gebiet  
,Freiheitsstraße'**

**hier:** Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 03.04.2023.

Sie haben die Benachrichtigung unseres Verbands gemäß §4(1) BauGB unterlassen. Diese ist laut Erlass des hessischen Wirtschaftsministers vom 24.12.2019 infolge der Primärintegration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan (§ 6 Abs. 2 Satz 1 HAG-BNatSchG) festgesetzt.

Unsere Stellungnahme vom 08.02.2019 zur Neufassung des gesamten FNP ist von Ihnen - nach unserer Kenntnis - bislang nicht behandelt worden. Sie gilt jedoch auch für diese Teilplanung.

Wir halten danach die weitere Zersiedlung von Laudenu für nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie den Zielen der Landesplanung vereinbar. Das Bild des Gebietes vor 60 Jahren zeigt deutlich das Versagen einer wie immer begründeten planerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung in Laudenu. Die seit nunmehr 30 Jahren formulierten Ziele der Raumplanung und insbesondere das Verbot der Splittersiedlung des §35(3) Nr. 7 BauGB werden von der Gemeinde kontinuierlich unter Hilfestellung der Kreisbauverwaltung ignoriert. Eine städtebauliche Zielsetzung wird durch die Eingrenzung des Planänderungsbereichs auf ein Grundstück völlig unmöglich - Städtebau ist eben nicht Bebauung eines Grundstücks.

Das letzte regionale Raumplanungskonzept der Regionalversammlung (Plankonzept 2.0 vom 07.02.2022) bescheinigt der Gemeinde Reichelsheim keinerlei Bedarf an neuen Wohnbauflächen.

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Planungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Die Vorrangfunktionen des Regionalplans werden unbegründet ignoriert.

Die Ereignisse der letzten Jahre haben die Grenzen der internationalisierten Lebensmittelversorgung deutlich aufgezeigt. Wir halten die Inkaufnahme von Umweltzerstörung an anderer Stelle des Globus bei gleichzeitiger Umnutzung der hiesigen Landwirtschaftsfläche für einen schweren Fehler.

● Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
GLS-Bank  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.

- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig.
- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Reichelsheim einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird zwar erfüllt – gleichzeitig werden die Grenzen dieser formalisierten Betrachtungsweise überdeutlich. Bei der konstatierten naturschutzfachlich ‚wertlosen‘ Eingriffsfläche müssen die Umweltfolgen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Klimaschutz als unbeeinträchtigt bezeichnet werden. Dies hat zur Konsequenz, dass geschätzt 90% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ebenfalls ohne Probleme umgenutzt werden könnten. Denn auch auf der Mehrzahl dieser Flächen hat die menschliche Tätigkeit der letzten 200 Jahre zu einer Degradierung von Natur – bis hin zur völligen ‚Wertlosigkeit‘ geführt.
- Wir hatten für die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen die Ausarbeitung eines gemeindlichen Konzepts vorgeschlagen. Leider hat die Gemeinde dies nicht aufgegriffen sondern verfolgt weiterhin die Nicht-Strategie des Ausgleichs auf zufällig zur Verfügung stehenden Flächen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Gemeinde legt nicht dar, wie künftig Festsetzungen nach §5(2) Nr. 10 BauGB realisiert werden sollen. Die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten und Ausführungstermine müssen verbindlich festgesetzt werden. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.
- Die Plandarstellung ist nach unserer Einschätzung in ihrer Detailtiefe ungeeignet. Die Darstellung von Hausgärten und Pflanzmaßnahmen im knapp zweistelligen Quadratmeterbereich halten wir dem Planmaßstab von 1:5.000 für nicht angemessen. Zudem besteht ein Widerspruch zwischen der Bestandskarte mit Eintrag des Änderungsbereichs und den in der Änderungskarte außerhalb desselben dargestellten geplanten Festsetzungen.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald

Harald Hoppe



Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
GLS-Bank  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.